OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851886/2/Bm

Datum:
Linz, 7. November 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der M GmbH, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. O U, Mag. A M, Mag. T L, X, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29.06.2023, GZ: VERK-2017-143272/5-Kug, betreffend Widerruf der Geschäftsführerbestellung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29.06.2023, GZ: VERK-2017-143272/5-Kug, an die M GmbH (im Folgenden: Beschwerdeführerin - Bf) wurde mit Spruchpunkt I. die Bestellung des W M M, geboren am X, wohnhaft in X, zum gewerberechtlichen Geschäftsführer (Verkehrsleiter) hinsichtlich der Ausübung des Güterbeförderungsgewerbes im grenzüberschreitenden Güterverkehr mit zehn (10) Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs im Standort X gemäß § 91 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994, in der geltenden Fassung, sowie § 5 Abs. 2 Z 1 Güterbeförderungsgesetz 1995, in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019, widerrufen.

Mit Spruchpunkt II. des genannten Bescheides wurde gemäß § 5a Abs. 2 Güterbeförderungsgesetz 1995, in der obzitierten Fassung, in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 und Art. 14 der VO 1071/2009 festgestellt, dass W M M, geboren am X, wohnhaft in X ungeeignet ist, die Verkehrstätigkeiten eines Unternehmens als Verkehrsleiter zu leiten. Es wurde ferner ausgesprochen, dass gemäß Art. 14 Abs. 2 der VO 1071/2009 die Bescheinigung der fachlichen Eignung des W M M, geboren am X, als Verkehrsleiter in keinem Mitgliedstaat mehr gültig ist und dies so lange gilt, als die Verurteilung weder getilgt ist, noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (§§ 1 bis 6 Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68).

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass mit Urteil des Landesgerichtes W vom 03.04.2017, X, W M M gemäß §§ 146, 147 (2) StGB, § 159 (2, 5) Z 4 iVm § 161 Abs. 1 StGB, § 156 (1) iVm § 161 Abs. 1 StGB und § 163 (1) Z 5 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren verurteilt worden sei und die Tilgung voraussichtlich am 05.06.2032 eintreten werde. Damit sei die Zuverlässigkeit des W M M im Sinne des § 5 Güterbeförderungsgesetz 1995 nicht mehr gegeben, sodass dieser Umstand festzustellen und gemäß § 91 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 der Widerruf seiner Geschäftsführerbestellung bei der Bf auszusprechen gewesen sei.

2. Binnen offener Frist erhob die Bf durch ihre ausgewiesenen Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 26.07.2023 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Abänderung dahingehend, dass eine Abbestellung des gewerberechtlichen Geschäftsführers aufgrund vorliegender Zuverlässigkeit nicht erfolgt, in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides.

Die Bf rügt in ihrer Beschwerde die fehlerhafte rechtliche Beurteilung und führt dazu an, dass aufgrund der festgestellten Verurteilung des W M M gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 Tilgungsgesetz von einer Tilgung nicht erst im Jahr 2032, sondern bereits im Jahr 2027 auszugehen sei. Weiters habe die belangte Behörde das Wohlverhalten des W M M in den letzten 6 Jahren außer Acht gelassen. Die Vertrauenswürdigkeit sei in den letzten 5 Jahren vor der Ausstellung des Ausweises nachweislich gegeben (RS 3, 2010/03/0184), sodass aus der Verurteilung im Jahr 2017 keine Unzuverlässigkeit mehr abgeleitet werden könne. Der Betrieb solle durch den Sohn des W M M übernommen werden, welcher die notwendige Prüfung voraussichtlich im Jänner 2024 ablegen werde. Bei W M M bestehen keine Bedenken, dass er nicht geeignet wäre, das Gewerbe weiterhin auszuüben. Es fehle dem bekämpften Bescheid auch eine nachvollziehbare Begründung.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 14.08.2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenaktes zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Auf Grundlage der gültigen Geschäftsverteilung wurde das verwaltungsgerichtliche Verfahren hinsichtlich Spruchpunkt I. der hier erkennenden Richterin zum GZ: LVwG-851886 zugeteilt, während das verwaltungsgerichtliche Verfahren hinsichtlich Spruchpunkt II. in die Zuständigkeit einer anderen Gerichtsabteilung fällt.

Gegenstand dieses Erkenntnisses ist somit ausschließlich Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides betreffend den Widerruf der Geschäftsführerbestellung des W M M.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt. Weiters wurde Einsicht genommen in das offene Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) zur Zahl X und die gekürzte Urteilsausfertigung des Landesgerichtes W vom 03.04.2017, X. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil eine solche nicht beantragt wurde, die Bf ausschließlich die unrichtige rechtliche Beurteilung rügt, sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits aufgrund des Akteninhalts ergibt und auch sonst keine Gründe bestehen, die die Durchführung einer mündlichen Verhandlung erforderlich machen.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Die Bf ist seit 31.08.1996 Inhaberin des Gewerbes mit dem Gewerbewortlaut „Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit zehn (10) Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (grenzüberschreitender Güterverkehr) gem. § 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG 1995“, welches seit 02.03.2004 im Standort X ausgeübt wird. Mit Wirksamkeit ab 28.10.1997 wurde W M M, geboren am X, zum gewerberechtlichen Geschäftsführer bestellt [GISA-Auszug hs. Zahl X].

Mit Urteil des Landesgerichtes W vom 03.04.2017, X, wurde W M M, geboren am X, schuldig erkannt:

> „er hat zu nachgenannten Zeiten in X und andernorts in seiner Funktion als Geschäftsführer der W M GmbH I. nachgenannte Verfügungsberechtigte durch Vorgabe der Zahlungswilligkeit- und Zahlungsfähigkeit bzw. Rückzahlungswilligkeit und Rückzahlungsfähigkeit der W M GmbH - sohin durch Täuschung über Tatsachen - zu nachgenannten Handlungen verleitet, welche diese in Höhe der nachgenannten Beträge und sohin in einem insgesamt EUR 5.000,00 übersteigenden Betrag an ihrem Vermögen schädigten, und zwar:
> 1.) Verfügungsberechtigte der X zu einem nicht näher bestimmbaren Zeitpunkt im November 2012 durch die Vorlage von OP-Listen der Debitoren mit nicht nachvollziehbaren Forderungshöhen zur Erhöhung des Betriebsmittelkreditrahmens um einen Betrag von EUR 100.000,00;
> 2.) Verfügungsberechtigte der X im Zeitraum Dezember 2011/Jänner 2012 durch Zedierung von Forderungen gegen die Kundin X, obwohl diese bereits im Vorfeld mittels Generalzession an die X abgetreten waren, zur Erhöhung des Kontokorrentkredites um einen Betrag von EUR 100.000,00;
>
> II.) zu nicht mehr näher bestimmbaren Zeitpunkten zumindest ab dem Wirtschaftsjahr 2011/2012 einen Bestandteil des Vermögens der W M GmbH verheimlicht, beiseite geschafft, veräußert oder beschädigt, eine nicht bestehende Verbindlichkeit vorgeschützt oder anerkannt oder sonst das Vermögen der W M GmbH in einem Betrag von EUR 140.095,45 wirklich oder zum Schein verringert und dadurch die Befriedigung seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen vereitelt oder geschmälert, indem er er Zahlungen der W M GmbH an die W M S.R.O. leistete, welche regelmäßig über die tatsächlich geleisteten Gegenleistungen in Form von Subunternehmerleistungen weit hinausgingen;
>
> III.) in der Zeit von zumindest 30.04.2012 bis 30.04.2013 (Wirtschaftsjahr 2012/2013) grob fahrlässig die Zahlungsunfähigkeit der W M GmbH durch kridaträchtiges Handeln herbeigeführt, indem er entgegen den Grundsätzen ordentlichen Wirtschaftens Geschäftsbücher oder geschäftliche Aufzeichnungen so führte, dass ein zeitnaher Überblick über die wahre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erschwert wurde bzw. indem er sonstige geeignete und erforderliche Kontrollmaßnahmen, die einen solchen Überblick verschafft hätten, unterließ;
>
> IV.) im Jahresabschluss der W M GmbH per 30.04.2012 - sohin in einem Bericht betreffend die Gesellschaft, der an die Öffentlichkeit bzw. die Gesellschafter gerichtet ist - die Verhältnisse der Gesellschaft bzw. erhebliche Umstände, auch

wenn sie nur einzelne Geschäftsfälle betreffen, unrichtig wiedergegeben bzw. verschwiegen, indem er dem Firmenbuchgericht einen seitens der X KG als ‚vorläufig' bezeichneten Jahresabschluss vorlegte, ohne darauf hinzuweisen, dass es sich bei den angeführten Werten nicht um die endgültigen Werte handelt.

W M hat hiedurch begangen
zu I.) das Vergehen des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs 2 StGB,
zu II.) das Verbrechen der betrügerischen Krida nach § 156 Abs 1 StGB iVm § 161 Abs 1 StGB.
zu III.) das Vergehen der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen nach § 159 Abs 2 und Abs 5 Z 4 StGB iVm § 161 Abs 1 StGB,
zu IV.) das Vergehen nach § 163a Abs. 1 Z 5 StGB
und wird hiefür unter Anwendung des § 28 StGB nach § 156 Abs 1 StGB zu einer

Freiheitsstrafe von 18 Monaten

sowie gemäß § 389 Abs. 1 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Gemäß § 43 Abs. 1 StPO wird die verhängte Freiheitsstrafe unter Bestimmung einer Probezeit von zwei Jahren bedingt nachgesehen."

[gekürzte Urteilsausfertigung Urteil des Landesgerichtes W vom 03.04.2017, X]

4.2. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Behördenakt und den jeweils in Klammer angeführten Beweismitteln. Die von der belangten Behörde angeführten Daten zur Gewerbeberechtigung stehen überdies mit den Eintragungen im GISA in Einklang. Im Übrigen hat die Bf den Sachverhaltsfeststellungen im bekämpften Bescheid nicht widersprochen, sodass sich auch für das erkennende Gericht keine Zweifel am hier festgestellten Sachverhalt ergeben haben.

5. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

5.1. Zur Rechtslage:

Soweit das Güterbeförderungsgesetz (GütbefG) nicht besondere Bestimmungen trifft, gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen die Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) mit der Maßgabe, dass das Güterbeförderungsgewerbe als reglementiertes Gewerbe gilt, auf das § 95 Abs. 2 GewO 1994 anzuwenden ist (§ 1 Abs. 5 GütbefG).

Die Ausübung eines reglementierten Gewerbes bedarf der Bewilligung durch die Behörde (§ 95 Abs. 1 GewO 1994). Die Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers für das Güterbeförderungsgewerbe ist darüber hinaus ebenso bewilligungspflichtig (§ 95 Abs. 2 GewO 1994 iVm § 1 GütbefG).

§ 5 Abs. 1 Z 1 GütbefG bestimmt, dass die Konzession (zur Ausübung des Güterbeförderungsgewerbes) nur erteilt werden darf, wenn die „*Zuverlässigkeit*“ gegeben ist. Diese muss während der gesamten Dauer der Gewerbeausübung vorliegen. Wird diese Voraussetzung vom Gewerbetreibenden nicht mehr erfüllt, so ist die Konzession zu entziehen. Die §§ 87 bis 91 GewO 1994, welche weitere Entziehungs- und Widerrufsgründe vorsehen, bleiben von diesen Bestimmungen des GütbefG unberührt.

§ 5 Abs. 2 Z 1 GütbefG sieht vor, dass die „*Zuverlässigkeit*“, abgesehen von den in Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 geregelten Fällen, „*insbesondere dann nicht gegeben“* ist, wenn „*der Antragsteller, der Gewerbeberechtigte oder der Verkehrsleiter von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (§§ 1 bis 6 Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68)“.*

Als Verkehrsleiter gilt auch der gemäß § 39 GewO 1994 bestellte gewerberechtliche Geschäftsführer (§ 5a Abs. 1 GütbefG).

§ 91 Abs. 1 GewO 1994 bestimmt, dass, wenn sich die in der Gewerbeordnung genannten Entziehungsgründe auf die Person des Geschäftsführers beziehen, die Behörde die Bestellung dieses Geschäftsführers zu widerrufen hat.

5.2. Zum Verhältnis der Bestimmungen des GütbefG und der GewO 1994 zur Beurteilung der „Zuverlässigkeit“:

Im Sinne des § 1 Abs. 5 GütbefG gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen die GewO 1994 nur mit der Maßgabe, dass das GütbefG nicht besondere Bestimmungen trifft (vgl. § 5 Abs. 2 GütbefG hinsichtlich der Zuverlässigkeit in einem weiteren Sinn). Dieser Grundsatz erfährt hinsichtlich der Entziehung der Gewerbeberechtigung in § 5 Abs. 1 GütbefG mit der Wendung „unbeschadet der §§ 87 bis 91 GewO 1994“ seine spezifische Ausformulierung (vgl. die Judikatur zur vergleichbaren Rechtslage beim Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996: VwGH 18.05.2011, 2010/03/0184, mwN).

Demnach verdrängen die im Anwendungsbereich des GütbefG normierten (speziellen) Entziehungstatbestände jene (allgemeinen) der GewO 1994.

Der Gesetzgeber hat also konkret mit der Regelung des § 5 Abs. 2 GütbefG gegenüber § 87 Abs. 1 Z 1 und 3 GewO 1994 - abschließend - besondere Bestimmungen getroffen. Dem Wort „insbesondere“ im Einleitungssatz des § 5 Abs. 2 GütbefG kommt die Bedeutung zu, dass in den Fällen des § 5 Abs. 2 GütbefG die Zuverlässigkeit jedenfalls zu verneinen ist, ansonsten aber (als allgemeine Regel) zu

prüfen ist, ob der Bewerber oder Gewerbeinhaber dem gesetzlichen Erfordernis der Zuverlässigkeit genügt (§ 5 Abs. 1 GütbefG). In den Fällen des § 5 Abs. 2 GütbefG ist die Zuverlässigkeit jedenfalls, und zwar ohne Beurteilung des Persönlichkeitsbildes, zu verneinen (vgl. wiederum: VwGH 18.05.2011, 2010/03/0184, mwN).

Im sachlichen Anwendungsbereich des GütbefG ist daher nicht auf die Entziehungsgründe der GewO 1994, sondern ausschließlich auf die spezielleren Entziehungsgründe des GütbefG abzustellen. Für die zusätzliche Beurteilung eines nach dem GütbefG tatbestandsmäßigen Entziehungsgrundes nach den Vorschriften der GewO 1994 (insbesondere jene des § 87 Abs. 1 Z 1 GewO 1994) bleibt kein Raum.

5.3. Beurteilung der „Zuverlässigkeit“ im Sinne des GütbefG:

§ 5 Abs. 2 Z 1 GütbefG enthält eine zwingende Rechtsvermutung, dass bei Vorliegen einer gerichtlichen Verurteilung des Verkehrsleiters zu einer (noch nicht getilgten oder auskunftsbeschränkten) 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen dessen Zuverlässigkeit nicht (mehr) gegeben ist (vgl. zur gleichgelagerten Verneinung der Zuverlässigkeit gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 GütbefG wegen „schwerwiegender Verstöße“: VwGH 21.02.2022, Ra 2022/03/0038; VwGH 28.02.2014, 2012/03/0119).

Unbestritten geblieben ist, dass W M M mit Urteil des Landesgerichtes W vom 03.04.2017, X, gemäß §§ 146, 147 (2) StGB, § 159 (2, 5) Z 4 iVm § 161 Abs. 1 StGB, § 156 (1) iVm § 161 Abs. 1 StGB und § 163 (1) Z 5 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 18 Monaten bei einer Probezeit von 2 Jahren verurteilt worden ist.

Damit steht aber gleichzeitig fest, dass hinsichtlich des Verkehrsleiters der Bf ein rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil vorliegt, welches die Grenze des § 5 Abs. 2 Z 1 GütbefG (3 Monate Freiheitsstrafe) erheblich übersteigt.

Wie die Bf zutreffend ausführt, beträgt die Tilgungsfrist für eine strafgerichtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr, jedoch höchstens 3 Jahren, gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 TilgG 10 Jahre. Gemäß § 2 Abs. 1 TilgG iVm § 43 Abs. 2 StGB beginnt die Tilgungsfrist mit Rechtskraft des Urteils zu laufen (vgl. *Kert* in *Fuchs/Ratz,* WK StPO § 2 TilgG, Rdz 9). Demnach kann - wie auch die Bf vorbringt - die Tilgung frühestens im Jahr 2027 eintreten. Damit ist zum Zeitpunkt der Entscheidung in diesem Verfahren jedenfalls noch keine Tilgung eingetreten. Für eine Freiheitsstrafe im Ausmaß von 2 Jahren ist auch keine vorzeitige Auskunftsbeschränkung vorgesehen (vgl. § 6 TilgG). Inwieweit die im Behördenakt aufscheinende strafgerichtliche Verurteilung des Amtsgerichtes M (Deutschland) Einfluss auf die Verlängerung der Tilgungsfrist hat, kann demgemäß dahingestellt bleiben.

Insgesamt ist daher die Zuverlässigkeit des W M M am Maßstab des § 5 Abs. 2 Z 1 GütbefG zu verneinen.

Das Argument der Bf, wonach die „Vertrauenswürdigkeit“ in den letzten 5 Jahren vor Ausstellung des Ausweises nachzuweisen ist, fußt auf dem zitierten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zu 2010/03/0184. In diesem Judikat hat der Verwaltungsgerichtshof aber auch ausgesprochen, dass mit diesem Vorbringen nichts zu gewinnen ist: § 5 Abs. 2 Z 1 GütbefG knüpft (ebenso wie der damals vor dem Verwaltungsgerichtshof gegenständliche § 5 Abs. 3 Z 1 GelBefG) nämlich den Ausschluss der Zuverlässigkeit unmittelbar an das Vorliegen bestimmter strafgerichtlicher Verurteilungen an. Nachdem eine solche Verurteilung - wie oben gezeigt - vorliegt, kommt es auf die „*Vertrauenswürdigkeit in den letzten fünf Jahren vor Ausstellung des Ausweises*“ nicht mehr an.

5.4. Zum konkreten Widerruf:

W M M ist gewerberechtlicher Geschäftsführer der Bf für das Gewerbe „Gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit zehn (10) Kraftfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr (grenzüberschreitender Güterverkehr) gem. § 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG 1995“ und damit auch Verkehrsleiter im Sinne des § 5a Abs. 1 GütbefG.

Wie oben gezeigt, ist die „Zuverlässigkeit“ des genannten gewerberechtlichen Geschäftsführers und Verkehrsleiters im Sinne des GütbefG zu verneinen.

Wurde ein Entziehungsgrund nicht vom Gewerbeinhaber erfüllt (in diesem Fall wäre gemäß § 5 Abs. 1 GütbefG die Entziehung der Gewerbeberechtigung die Folge), hat die zuständige Behörde (in Ermangelung von entsprechenden Bestimmungen im GütbefG) gemäß § 91 Abs. 1 GewO 1994 vorzugehen und die Bestellung des Geschäftsführers für die Ausübung des Gewerbes zu widerrufen.

Für den Widerruf der Geschäftsführerbestellung nach § 91 Abs. 1 GewO 1994 ist es ausreichend, dass der bestellte Geschäftsführer einen Entziehungsgrund verwirklicht hat. Beim Widerruf handelt es sich um keine Ermessens-, sondern um eine Rechtsentscheidung, im Rahmen derer eine zusätzliche Prüfung des Persönlichkeitsbildes des Geschäftsführers vom Gesetz nicht vorgesehen ist (vgl. VwGH 07.09.2009, 2009/04/0173).

Gemäß § 20 Abs. 2 iVm § 20 Abs. 5 Z 2 GütbefG ist die belangte Behörde auch für den Widerruf der Bestellung eines Geschäftsführers betreffend Konzessionen für den grenzüberschreitenden Güterverkehr (§ 2 Abs. 2 Z 2 GütbefG) zuständig.

5.5. Verhältnismäßigkeitsprüfung:

Das Gewicht des Verstoßes ergibt sich aus der Bedeutung des verletzten Schutzinteresses und der Schwere seiner Verletzung. Ersteres findet nicht zuletzt auch in den gesetzlich für derartige Verstöße vorgesehenen (schweren) Sanktionen, letzteres in den - im Einzelfall - in den Bezug habenden Urteilen/Straferkenntnissen für die begangenen Delikte verhängten Strafen (oder anderen Rechtsfolgen) ihren Ausdruck.

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (zuletzt: VwGH 21.02.2022, Ra 2022/03/0038), dass die Behörde bei der Entziehung der Gewerbeberechtigung das Gebot der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs in die Erwerbsfreiheit (nach Art. 6 StGG) zu berücksichtigen hat. Die Verhältnismäßigkeit der Gewerbeentziehung kann sich daraus ergeben, dass die Zuverlässigkeit des Gewerbeinhabers schon durch Verurteilungen oder Sanktionen aufgrund von schwerwiegenden Verstößen gegen einschlägige Vorschriften zwingend nicht mehr gegeben ist und das Gesetz deshalb die Entziehung der Berechtigung als einzig mögliche Rechtsfolge anordnet (VwGH 29.01.2015, Ra 2015/03/0001, zur vergleichbaren Bestimmung des § 5 Abs. 3 lit. b Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996).

Im Hinblick darauf, dass der gewerberechtliche Geschäftsführer gegen mehrere, strafgerichtlich zu ahndende Gebote verstoßen hat, ist alleine schon Ausdruck der Bedeutung der Schutzinteressen: Alleine für das Verbrechen der betrügerischen Krida. Für welches der gewerberechtliche Geschäftsführer auch verurteilt wurde, sieht der Gesetzgeber einen Strafrahmen von 6 Monaten bis zu 5 Jahren vor. Die letztlich verhängte Strafe von 18 Monaten bedingter Freiheitsstrafe zeigt die Erheblichkeit der Verletzung der strafrechtlich geschützten Werte.

Eine ausdrücklich gesonderte Verhältnismäßigkeitsprüfung - auch unionsrechtlich im Hinblick auf den fallbezogenen einschlägigen Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 - ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes im Rahmen eines Gewerbeentziehungsverfahrens nicht mehr geboten (VwGH 21.02.2022, Ra 2022/03/0038). Demgemäß kann eine solche auch in einem Verfahren betreffend den Widerruf der Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers unterbleiben.

Aufgrund obiger Erwägungen war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den

an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier